

# SCHIEDSGERICHTSORDNUNG des OGV Münklingen e. V.<sup>1</sup> (SO)

## **Präambel**

Grundlage für die Schiedsgerichtordnung ist der §7 der Vereinssatzung. Das Schiedsgericht ist in seinen Entscheidungen unabhängig gegenüber allen Organen des Vereins.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Schiedsvereinbarung findet in allen Fällen Anwendung, in denen eine im Streit befindliche Vereinsangelegenheit oder sonstige Vereinsstrafe geschlichtet werden soll.
- (2) Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus Mitgliedschaft gestritten wird und wenn Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche Fragen streiten.
- (3) Anwendung findet sie auch bei Fragen der Mitgliedschaft (Ablehnung), wenn diese Person, natürliche oder juristische Natur, somit noch kein Mitglied im Verein ist oder nach Ablehnung des Vorstands bzw. Ausschuss nicht werden kann / geworden ist.

## **§ 2**

### **Anrufungsfrist**

Eine Vereinsentscheidung wird durch das Schiedsgericht nur dann überprüft, wenn das Gericht innerhalb von 21 Tagen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu unterzeichnen. Die Klageschrift soll den Sachverhalt darstellen und einen Antrag beinhalten. Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, gilt ebenfalls die 21 Tage-Frist.

## **§ 3**

### **Das Schiedsgericht**

- (1) Jeder Schiedsrichter muss während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und abhängig sein. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren die Schiedsrichter und ist dabei frei in der Auswahl der Personen. Die gewählten Schiedsrichter müssen Mitglied im OGV-Münklingen e.V. sein, dürfen dabei aber nicht dem Vorstand nach §9 der Vereinssatzung und auch nicht dem Ausschuss nach §10 der Vereinssatzung zugehören.
- (2) Die Schiedsrichter müssen bei ihrem Amtsantritt (Wahltag) mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein. Wer an diesem Tag 25 Jahre und noch nicht 70 Jahre alt ist, kann zum Schiedsrichter gewählt werden.
- (3) Die Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen und sich in Wort und Schrift artikulieren können.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, so geschieht dies ohne jegliche Diskriminierungsabsicht. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

- (4) Eine Wiederwahl der Schiedsrichter ist möglich.
- (5) Es muss eine ungerade Anzahl von 5 Schiedsrichter gewählt werden.
- (6) Jede Person, die als Schiedsrichter bestellt werden soll, hat schriftlich mitzuteilen, ob sie das Schiedsrichteramt annimmt.
- (7) Im Falle der Annahme des Schiedsrichteramtes hat die Person schriftlich zu bestätigen, dass sie a) ihr Amt vollkommen unparteilich, unabhängig und unvoreingenommen hinsichtlich des Geschlechtes, Religion, Hautfarbe, Staats- und Parteizugehörigkeit und Herkunft der beklagten und klagenden Personen wahrnimmt, b) die von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen erfüllt sowie c) für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sein wird. Zudem hat die Person alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können. Bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters, müssen die übrigen Schiedsrichter für das entsprechende Verfahren einen Beisitzer aus ihren eigenen Reihen wählen.
- (8) Die Stellen im Schiedsgericht dürfen nicht vakant sein. Bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes müssen die restlichen Schiedsrichter bis zur nächsten regulären Wahl einen Schiedsrichter kommissarisch benennen. Die Vorgaben dieser Ordnung müssen dabei eingehalten werden.
- (9) Jeder Schiedsrichter hat während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortdauernde Verpflichtung, alle erheblichen Tatsachen und Umstände den Parteien und den anderen Schiedsrichtern unverzüglich schriftlich offenzulegen.
- (10) Das Schiedsgericht muss bei einer Verhandlung aus mind. 3 Schiedsrichtern bestehen. Durch ein alternierendes System des zur Verfügung stehenden Ansprechpartners, welches die Schiedsrichter eigenverantwortlich bestimmen, muss der, für den Kläger zur Verfügung stehende zuständige Schiedsrichter, den Kläger und den Beklagten auffordern, unter den restlichen 4 Schiedsrichtern je einen Beisitzer zu wählen. Sobald alle Schiedsrichter bestellt sind, ist das Schiedsgericht konstituiert. Die beiden Parteien und die beisitzenden Schiedsrichter dürfen sich über die Auswahl des Vorsitzenden für die Verhandlung abstimmen.

#### **§ 4**

#### **Neutralität der Schiedsrichter**

Ein Schiedsrichter darf keine der am Verfahren beteiligten Personen beraten oder sie vertreten.

#### **§ 6**

#### **Klageschrift**

Die Klageschrift muss dem Gegner schriftlich übermittelt werden. Gleichzeitig ist eine Wochenfrist, die das Schiedsgericht selbst bestimmt, zur Äußerung einzuräumen. Schriftsätze der Parteien sind dem jeweiligen Gegner zuzuleiten. Die Auswahl der Kanäle stimmen die Parteien mit den Schiedsrichtern ab.

**§ 7**

**Verfahrensleitung durch das Schiedsgericht**

- (1) Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts informiert das Schiedsgericht und die Parteien, dass von nun an das Schiedsgericht das Verfahren leitet.
- (2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgt mit Stimmenmehrheit. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende allein.

**§ 8**

**Ablehnung eines Schiedsrichters**

- (1) Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen will, dass er eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung nicht erfüllt, hat einen Ablehnungsantrag zu stellen.
- (2) Der Ablehnungsantrag hat die Tatsachen und Umstände, auf die der Antrag gestützt wird, die Mitteilung zu enthalten, wann die antragstellende Partei von diesen Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat. Der Ablehnungsantrag ist spätestens 14 Tage nach der Kenntniserlangung bei dem Schiedsgericht einzureichen.
- (3) Dem abgelehnten Schiedsrichter wird von den anderen Schiedsrichtern eine angemessene Frist zur Stellungnahme gesetzt. Der betreffende Schiedsrichter übermittelt die eingereichten Stellungnahmen den Parteien und den restlichen Schiedsrichtern.
- (4) Über den Ablehnungsantrag entscheiden die beiden restlichen Schiedsrichter. Kommt keine einhellige Meinung zustande, gilt der Antrag als angenommen. In dem Fall muss ein neuer Schiedsrichter von den beiden restlichen Schiedsrichtern bestellt werden.
- (5) Das Schiedsgericht kann das Schiedsverfahren bis zu einer Entscheidung bzgl. dem Ablehnungsantrag fortsetzen.

**§ 9**

**Vorzeitige Beendigung des Schiedsrichteramtes**

- (1) Das Amt eines Schiedsrichters endet für eine Verhandlung an dem Tag, an dem der Ablehnungsantrag gegen diesen Schiedsrichter stattgegeben wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung den Rücktritt des Schiedsrichters bewilligt,
- (3) der Schiedsrichter verstirbt,
- (4) aufgrund Verstöße dieser Ordnung des Schiedsrichters seines Amtes durch die Mitgliederversammlung enthoben wird, oder
- (5) sich alle Parteien auf die vorzeitige Beendigung des Amtes des Schiedsrichters einigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einen Schiedsrichter seines Amtes entheben, wenn er der Ansicht ist, dass der Schiedsrichter seine Aufgaben gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung nicht erfüllt oder außerstande ist oder sein wird, diese in Zukunft zu erfüllen. Das Verfahren der Amtsenthebung ist in der Geschäftsordnung Vereins geregelt.

- (7) Endet das Amt eines Schiedsrichters vorzeitig, ist vorbehaltlich ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen.
- (8) Sind alle Parteien und die anderen Schiedsrichter einverstanden, kann unter Berücksichtigung aller Umstände von der Bestellung eines Ersatzschiedsrichters abgesehen werden. Das Schiedsverfahren wird dann mit den anderen Schiedsrichtern fortgesetzt.
- (9) Für die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters gilt das Verfahren, das für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden war. Nach Anhörung der Parteien und der anderen Schiedsrichter sowie unter Berücksichtigung der Umstände, kann gemeinsam entschieden werden, dass ein anderes Verfahren gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung anzuwenden ist.
- (10) Ist ein Ersatzschiedsrichter bestellt worden, setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne bereits vorgenommene Verfahrenshandlungen zu wiederholen. Dies gilt nicht, sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren oder das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien eine Wiederholung für erforderlich hält.

#### **§ 10**

##### **Verhandlung**

- (1) Zu den mündlichen Verhandlungen sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zuzuladen. Die Ladung erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein. Eine Ladungsfrist von 10 Tagen ist einzuhalten. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der OGV-Münklingen e.V. stellt hierzu seine Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### **§ 11**

##### **Gütliche Einigung**

Das Schiedsgericht soll auf eine gütliche Einigung hinwirken.

#### **§ 12**

##### **Entscheidung**

- (1) Kommt ein Vergleich nicht zustande, so entscheidet das Schiedsgericht nach mündlicher Verhandlung in geheimer Abstimmung. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung zuzustellen.
- (2) Der Vereinsvorstand erhält ebenfalls eine Ausfertigung.

#### **§ 13**

##### **Ausschluss staatlicher Gerichte**

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Rechtsweg zu einem staatlichen Gericht ist ausgeschlossen.

**§14**

**Kosten des Schiedsverfahrens**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Verteilung der Kosten zwischen den Parteien.
- (2) Die Schiedsrichter arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Das Schiedsgericht ist dazu angehalten die entstehenden Kosten für beide Parteien gering zu halten und über die Ausgaben zu informieren, auch über mögliche kommende Ausgaben die noch in der Verhandlung auftreten können, soweit dies durch die Schiedsrichter überschaubar ist.

**§15**

**Änderung der Schiedsgerichtsordnung**

Änderungen oder Korrekturen dieser Schiedsgerichtsordnung aufgrund gesetzlicher Regelungen und / oder durch notwendige Maßnahmen um die Handlungsfähigkeit des Schiedsgerichts aufrecht zu erhalten, sind durch die Schiedsrichter als Änderungsvorschläge zu Papier zu bringen. Das Schiedsgericht muss mindestens mit 4 von 5 Stimmen für die Änderungsvorschläge stimmen. Der Vorstand wird über die Vorschläge informiert um diese als Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung aufzuführen. Der Umfang der Änderung ist insofern relevant, als das der Vorstand einen zeitlichen Umfang in der Mitgliederversammlung dafür ansetzen kann. In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über die vorgeschlagenen Änderungen mit den entsprechenden Begründungen informiert. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die vorgeschlagenen Änderungen annehmen. Der Vorstand hat daraufhin die Schiedsgerichtsordnung in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu korrigieren und auf der Internetpräsenz (Webseite) des Vereins zu veröffentlichen.

OGV-Münklingen e.V.

Münklingen, 23. April 2022

1. Vorsitzender (Bernd Schiebeck)		Schriftführerin (Nadine Candelaresi)	
2. Vorsitzender (Björn Heinrichs)		Kassierer (Matthias Hügel)	

(Unterschrift)

(Unterschrift)